

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 171/1974 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 291/1979

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1979

Außerkrafttretensdatum

31.03.2005

Index

50/04 Berufsausbildung

Beachte

vgl. auch Art. XVII der V BGBI. Nr. 291/1979

Text

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Kupferschmied

Berufsbild

1. Lehrjahr	!	2. Lehrjahr	!	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe				
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten				
Messen	!	Messen	!	Messen
Anreißen	!	Anreißen	!	-
Feilen	!	Feilen	!	-

Meißeln	!	-	!	-
-----	!	-----	!	-----
Sägen	!	Sägen	!	-
-----	!	-----	!	-----
Bohren	!	Bohren	!	-
-----	!	-----	!	-----
Senken	!	-	!	-
-----	!	-----	!	-----
Schneiden mit Schere	!	Schneiden mit Schere	!	Schneiden mit Schere
-----	!	-----	!	-----
Gewindeschneiden von Hand	!	Gewindeschneiden von Hand	!	-
-----	!	-----	!	-----
Glätten von Weichlötstellen	!	-	!	-
-----	!	-----	!	-----
Nieten	!	Nieten	!	-
-----	!	-----	!	-----
Ausglühen	!	Ausglühen	!	Ausglühen
-----	!	-----	!	-----
Biegen	!	Biegen	!	-
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Biegen von Rohren
-----	!	-----	!	-----
Richten	!	Richten	!	Richten
-----	!	-----	!	-----
Hämmern	!	Hämmern	!	Schlichthämmern
-----	!	-----	!	-----
Weichlöten	!	Löten	!	Löten
-----	!	-----	!	-----
Scharfschleifen	!	Schleifen	!	-
-----	!	-----	!	-----
-	!	Einfaches Schmieden	!	Schmieden
-----	!	-----	!	-----
-	!	Spannen	!	Spannen
-----	!	-----	!	-----
Abkanten	!	Abkanten	!	-
-----	!	-----	!	-----
-	!	Sicken	!	Sicken
-----	!	-----	!	-----
Bördeln	!	Bördeln	!	Bördeln
-----	!	-----	!	-----
-	!	Falzen	!	Falzen
-----	!	-----	!	-----
-	!	Drahteinlegen	!	Drahteinlegen
-----	!	-----	!	-----
-	!	Poltern	!	Poltern
-----	!	-----	!	-----
-	!	Treiben	!	Treiben
-----	!	-----	!	-----
-	!	Auf- und Einziehen	!	Auf- und Einziehen
-----	!	-----	!	-----
-	!	Abnehmen und Anfertigen von Schablonen	!	
-----	!	-----	!	-----
-	!	Herstellen von Rohrverbindungen	!	
-----	!	-----	!	-----
-	!	Einfaches Elektroschweißen	!	-
-----	!	-----	!	-----

-	! Einfaches ! Gasschmelzschweißen	!	-
-----	-----	-----	-----
Beizen	! -	!	-
-----	-----	-----	-----
Scheuern	! -	!	-
-----	-----	-----	-----
Verzinnen	! -	!	-
-----	-----	-----	-----
Zerlegen	! Zerlegen und ! Zusammenbauen	!	Zerlegen und Zusammenbauen von Motoren
-----	-----	-----	-----
-	! Abdrücken von Behältern und Rohrleitungen		
-----	-----		
Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen			
-----	-----	-----	-----
Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion			
-----	-----	-----	-----
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
-----	-----	-----	-----
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
-----	-----	-----	-----
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			
-----	-----	-----	-----

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50.	
1 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person	
	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102.	
1 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich	
einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103.	
1 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich	
einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Schlagworte

Verarbeitungsmöglichkeit, Werkstoff, Aufziehen

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2025

Gesetzesnummer

10006317

Dokumentnummer

NOR12072417

alte Dokumentnummer

N51979138380